

Fütterungsrichtlinien 2020 nach Bio Suisse

gültig ab 1. Januar 2020

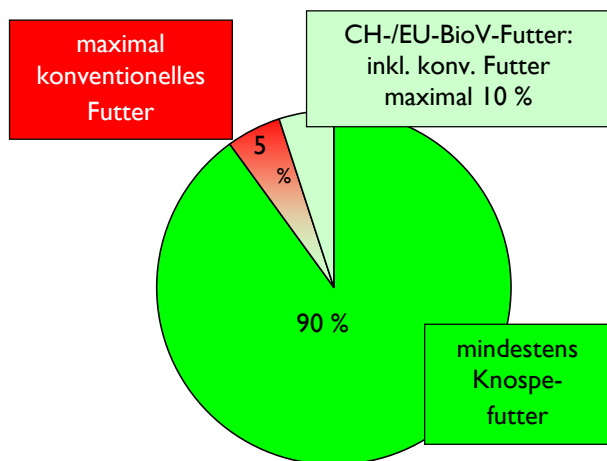
Steckbrief

Knospe-Tiere sollen artgerecht und möglichst vollständig mit Knospfutter gefüttert werden. Das Ziel «100 % Biofutter» ist bei den Wiederkäuern, Pferden und Kaninchen erreicht. Schweine und Geflügel dürfen noch höchstens fünf Prozent konventionelles Futter fressen, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt. Der Anteil an ausländischem Knospfutter für Wiederkäuer wird reduziert.



Schweine und Geflügel

Die Ration darf noch maximal 5 % Nichtbiofutter enthalten, sofern es sich dabei um Eiweisskomponenten handelt.



Konventionelle Futterkomponenten

Für Schweine und Geflügel sind zugelassen (BS RL Teil II, Art. 4.2.4.2):

- Kartoffelprotein (mit InfoXgen-Bestätigung*)
- Maiskleber (mit InfoXgen-Bestätigung*)

- Bierhefe (mit InfoXgen-Bestätigung*)
- Molkereiabfälle für Schweine (bis 35 %, Details siehe BS RL Teil II, Art. 5.4.2)

Biofutterkomponenten nach CH- oder EU-BioV

Zusammen mit einem allfälligen konventionellen Futteranteil darf der Anteil CH- oder EU-BioV-Biofutter maximal 10 Prozent ausmachen.

Für Nichtwiederkäuer zugelassen sind:

- Grundfutter (gemäss BS RL Teil II, Art 4.2.1.2)
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Molkereiabfälle (gemäss BS RL Teil II, Art 5.4.2)
- Kräuter und Gewürze
- Riboflavinhaltige Fermentationsprodukte

* Formularbezug siehe Seite 3.

BS RL = Bio Suisse Richtlinien

Beispiele von Futtermischungen für Nichtwiederkäuer

- 90 % Knospe + 5 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 5 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 10 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 0 % konventionell → erlaubt
- 90 % Knospe + 3 % zertifiziert nach CH/EU-BioV + 7 % konventionell → nicht erlaubt

Bei konventionellen Komponenten beachten:

- Konventionelle Komponenten dürfen nur als Einzel-
futtermittel oder als Komponente eines zertifizierten
Hilfsstoffknospesfutters auf den Bio Suisse-Betrieb
gebracht werden.
- Der konventionelle Futteranteil sinkt weiter. Das
Ziel ist eine 100 Prozent Biofütterung.

Den Schweinen muss täglich Gras, Heu oder eine
Ackerkultur, bei welcher die ganze Pflanze geerntet
wird (frisch oder siliert), verfüttert werden.

Ausnahme Pensionspferde

Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau
darf für Pensionspferde 10 Prozent des gesamten Fut-
terverzehr betragen. In diesen 10 Prozent können die
Komponenten frei gewählt werden. Das Futter darf
keine GVO-Komponenten (Definition gemäss Schwei-
zer Recht) enthalten. Der konventionelle Futterzukauf
erfolgt über den Besitzer.

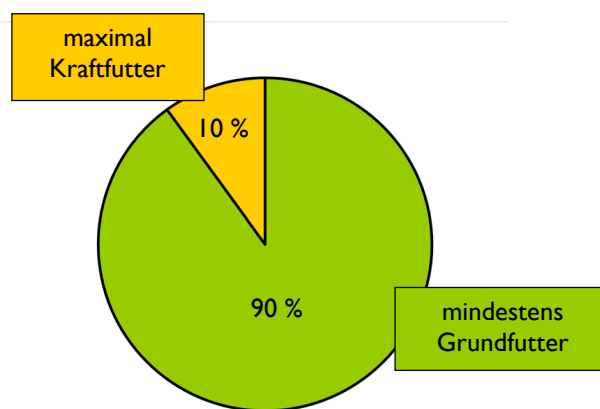
Die Ausnahme gilt nicht für betriebseigene Pferde.
Diese unterliegen der 100 % Biofütterung.

Wiederkäuer, Pferde und Kaninchen

Grundfutterregelung

Die Wiederkäuer müssen einen minimalen Wie-
senfutter- (frisch, siliert oder getrocknet) und
Weidefutteranteil, gerechnet auf die Jahresration,
fressen. Dieser beträgt im Talgebiet 75 Prozent
und im Berggebiet 85 Prozent.

Der restliche Teil der Ration kann aus übrigem
Grundfutter bestehen. Ergänzend können maxima
10 Prozent, ab 1.1.2022 maximal 5 Prozent Kraft-
futter (ausgenommen Mühlennebenprodukte)
eingesetzt werden.



Definition Grundfutter

(Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art 4.2.1.2)

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch, siliert
oder getrocknet (Herkunft Schweiz und direkte
Nachbarländer)
- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geern-
tet wird; frisch, siliert oder getrocknet
- Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel
- Futterrüben unverarbeitet
- Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus Obst-, und Gemüseverarbeitung (Äpfel,
Trauben, Karotten, Randen, etc.)
- Biertreber (Malztreber): mit InfoXgen-Bestätigung*
- Spelzen von Dinkel, Gerste, Hafer, Reis (bis
31.12.2021)
- Schalen von Sojabohnen, Kakaobohnen und Hirse-
körnern (bis 31.12.2021)

Im Kasten nicht gelistete Futtermittel gelten als Kraftfutter.

Biofutterkomponenten nach CH- oder EU-BioV

Die Wiederkäuer, Pferde und Kaninchen müssen voll-
umfänglich mit Biofutter gefüttert werden. Bei den
Wiederkäuern muss 90 Prozent des Futters Schweizer
Knospe-Futter sein.

10 % darf aus folgenden nach CH- oder EU-
Bioverordnung produzierten Komponenten bestehen
(gemäss BS RL Teil II, Art. 4.2.4.1):

- Raufutter (Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art 4.2.1.2)
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Johannisbrotbrocken (nur für Wiederkäuer und
Pferde)
- Kräuter und Gewürze

Palmöl und Palmfett sind als Futtermittel verboten.

Nächste Etappen bei Wiederkäuern

- Ab 1.1.2022: 100 % des gesamten Futters muss CH Knospe sein.
- Ab 1.1.2022: Der maximale Kraftfutteranteil wird von 10 % auf 5 % reduziert.

Verzehr pro Tierkategorie

(Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art 4.2.1)

Der Verzehr dient zur Berechnung der maximalen Anteile Kraftfutter bei den Wiederkäuern und maximalen Anteile konventionellen Futters bei Schweinen und Geflügel. «Der Verzehr pro Jahr» gilt als 100 %.

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr	
	dt TS pro DGVE	dt TS pro Tier oder Platz
Wiederkäuer* (Milchkühe 5'000 kg Milch)**	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Raufutterverzehrer	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17 pro Platz
Mastschweine (3 Umtriebe pro Jahr)	40	2 pro Tier bzw. 6 pro Platz
Legehennen	40	0.4 pro Platz
Mastpoulets (5,5 Umtriebe pro Jahr)	84	5.5 kg pro Tier bzw. 30 kg pro Platz

* Alle Wiederkäuer sind in einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

** DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5'000 kg bis 5'999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1'000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0.1 (4'000 bis 4'999 kg = 0.9 DGVE / 6'000 bis 6'999 kg = 1.1 DGVE / 7'000 – 7'999 kg = 1.2 DGVE / usw.).

Maximale Anteile Umstellungsfutter

Umstellungsfutter darf in der Ration der einzelnen Nutztierkategorie maximal folgenden Anteil ausmachen:

- 30 % bei zugeführtem Umstellungsfutter.
- 60 % bei eigenem Umstellungsfutter (produziert auf zugepachtetem oder zugekauftem Land in Umstellung).
- 100 % bei Umstellungsbetrieben (ganzer Betrieb befindet sich in Umstellung).

Wo finde ich was?

InfoXgen-Bestätigung

Für die mit * bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular eingeholt werden und bei der Kontrolle vorliegen. Formularbezug: www.infoxgen.com > BIO Betriebsmittel > Zusicherungserklärung.

Ausnahmebewilligung Futterertragsverluste

Bei nachgewiesenen Futterertragsverlusten können die Zertifizierungsstellen befristet Ausnahmebewilligungen für den Kauf von EU-Bio (1. Priorität) oder nicht-biologischer Futtermittel (2. Priorität) erteilen. Entsprechende Formulare können bei den Zertifizierungsstellen bezogen werden.

Betriebsmittelliste des FiBL

Enthält alle zugelassene Mineral- und Ergänzungsfuttermittel. Bio Suisse verschickt die Betriebsmittelliste jeweils im Februar an alle Knospe-Betriebe. Sie kann auf www.bioaktuell.ch > Das Bioregelwerk eingesehen und gratis heruntergeladen werden. Gedruckt kann die Betriebsmittelliste beim FiBL bezogen werden (Preis Fr. 10.-, Bestellnummer 1032).

Futtermittelliste

Die Website <https://futtermittel.fibl.org> enthält diverse Informationen zur Futtermittelliste und zur Betriebsmittelliste für Firmen (Futtermühlen sowie Hersteller von Mineral- und Ergänzungsfuttermitteln).

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Véronique Chevillat, Barbara Früh, Claudia Schneider (FiBL)

Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Impressum

Herausgeber:

FiBL, 5070 Frick, www.fibl.org

Bio Suisse, 4052 Basel, www.bio-suisse.ch

Autoren:

Véronique Chevillat, Barbara Früh, Claudia Schneider (FiBL)

Titelbild:

Marion Nitsch

Durchsicht:

Beatrice Scheurer (Bio Suisse)

Redaktion:

Res Schmutz (FiBL)

Bezug:

Download: kostenlos (Bezug: <https://shop.fibl.org>)

Ausgedruckt: Fr. 3.00 (Bezug: FiBL, Frick)